

Fernsignatur und neue Chipkartengeneration für das beA

Chipkarten- und Zertifikatstausch sowie Einführung einer neuen Chipkartengeneration und Fernsignatur

Die Zertifizierungsstelle (ZS) der Bundesnotarkammer (BNotK) bereitet die Ausgabe neuer Chipkarten und damit den Tausch der sich gegenwärtig im Umlauf befindlichen beA-Karten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Jahr 2022 vor.



Von diesem Tausch sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen, die eine beA-Karte Basis (ggf. mit Nachladesignatur) sowie eine beA-Karte Signatur bei der Zertifizierungsstelle erworben haben.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die beA-Karten Mitarbeiter getauscht. Der Tausch wird in mehreren Etappen erfolgen und ist abhängig vom erworbenen Karten-Typ und der Gültigkeit der sich darauf befindlichen Zertifikate (1. beA-Karte Basis, 2. beA-Karte Signatur, 3. beA-Karte Mitarbeiter).

Neue Chipkarten und deren Bedeutung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Ein Tausch der Chipkarten wird aus mehreren Gründen notwendig: Das aktuelle Betriebssystem (Starcos 3.5) der beA-Karten (Basis und Signatur) verliert mit dem Ende des Jahres 2022 die Zulassung als Betriebssystem für Karten mit qualifizierten Signaturen. Das macht einen Austausch unabdingbar. Darüber hinaus laufen bei einer Mehrzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Gültigkeit der fortgeschrittenen Zertifikate (AES) zur Anmeldung am beA (8. September 2022) sowie die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) zum 31. Dezember 2022 ab. Die Zertifizierungsstelle gewährleistet auf diesem Weg, dass alle vom Zertifikatsablauf betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte rechtzeitig vor dem Ablauftermin ein neues gültiges Zertifikat als Fernsignatur in Verbindung mit einer neuen Chipkarte erhalten sowie nutzen können.



Hintergrund - Technologiewechsel bei der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle der BNotK hat im Sommer 2021 begonnen, die Technologie ihres Vertrauensdienstes „qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen“ zu ändern. Als Grundlage hierfür wurde eine neue Generation Chipkarten sowie die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) als Fernsignaturzertifikat eingeführt.

Mit der Einführung der Fernsignatur bei der Zertifizierungsstelle wird das Zertifikat nicht mehr auf der Chipkarte selbst ausgegeben, sondern verbleibt in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Zum Signieren wird das Signaturzertifikat nach erfolgreicher Authentisierung mit der neuen Chipkarte online abgerufen. D.h. eine Verbindung mit dem Internet zum Anbringen einer Signatur ist nun essentiell.

Vorteil der Fernsignatur: Zertifikate lassen sich situativ bequem wechseln. Die hohen Sicherheitsstandards bleiben uneingeschränkt bestehen, die Anwendung jedoch wird vereinfacht. Sie benötigen zur Anmeldung und zum Signieren zukünftig nur noch eine PIN.

Ein weiterer Vorteil ist, dass zukünftig bei einer Neubeartragung oder dem Widerruf eines qeS keine weitere Chipkarte bzw. neuen Chipkarte notwendig wird bzw. dieses keinen Einfluss auf die Chipkarte selbst hat.

Für die Zukunft bereit: Die Neuen Chipkarten sind NFC-fähig (Near Field Communication), d.h. mit ihnen kann eine kontaktlose Interaktion ausgelöst werden – bspw. wie es vom „kontaktlosen Bezahlen“ mit EC- oder Kreditkarte vielen bekannt ist. Das sind ideale Voraussetzungen für etwaiges mobiles Arbei-

ten und Signieren mit einem Mobiltelefon oder Tablet und entsprechender App – ggf. auch ohne Chipkartenlesegerät.

Ablauf Kartentausch

Bei der Zertifizierungsstelle der BNotK sind mehr als 162.000 Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte als Kunden registriert. Ziel der Zertifizierungsstelle ist es, allen ihren beA-Kunden rechtzeitig vor Ablauf ihrer Zertifikate eine neue Chipkarte sowie die Fernsignatur im Tausch zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt in mehreren Phasen:

- Versand einer neuen Chipkarte durch die ZS
- Bestätigung des Erhalts der neuen Chipkarte
- Bereitstellung der Fernsignatur

Der Erhalt der neuen Chipkarten ist unter der Angabe der Chipkartennummer zu bestätigen. Hierfür wird ein individueller Link an die bei der Zertifizierungsstelle bekannte E-Mail-Adresse versandt. Im Anschluss an die erfolgreiche Bestätigung wird der Versand des PIN-Briefes durch die Zertifizierungsstelle angestoßen. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir dringend, die PIN aus dem PIN-Brief in eine nur Ihnen bekannte mindestens 6-stellige neue PIN zu ändern. Das hierfür benötigte Tool kann über folgenden [Link](https://sso.bnotk.de/saklite/download) heruntergeladen werden:



<https://sso.bnotk.de/saklite/download>

Eine (zusätzliche) qualifizierte elektronische Signatur (qeS) als Fernsignatur kann nach erfolgreicher Bestätigung des Erhalts der Chipkarte über das Bestellsystem der Zertifizierungsstelle erworben werden. Inhaber eines qualifizierten Signaturzertifikats können kostenfrei eine neue Fernsignatur beantragen.



Produktübersicht

Folgende Produkte werden zukünftig von der Zertifizierungsstelle angeboten:

beA-Signaturpaket

Bündelt alle notwendigen Produkte für das Anbringen qualifizierter Signaturen im beA (vormals beA-Karte Signatur)

1x beA-Karte Basis

1x Fernsignatur (beA)

beA-Karte Basis

- zur Anmeldung am beA-Postfach
- bei vorhandener Fernsignatur auch zum qualifizierten Signieren (Authentisierung)

beA-Karte Mitarbeiter

- beA-Karte Mitarbeiter mit fortgeschrittenem Zertifikat

Fernsignatur (beA)

- Fernsignaturzertifikat, qeS zur Authentisierung

beA-Softwarezertifikat

- zur direkten Installation auf einem Speichermedium

Chipkartenlesegeräte

- cyberJack® RFID komfort
- cyberJack® one

Kontakt

Ergänzende Informationen zu den neuen Produkten sowie auch Hilfestellungen finden Sie auf der Homepage der Zertifizierungsstelle über den folgenden Link:

 <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea>

Für offene Fragen steht Ihnen die Zertifizierungsstelle sehr gern per E-Mail zur Verfügung:

 bea@bnotk.de

Glossar

Qualifizierte elektronische Signatur qeS | Die qualifizierte elektronische Signatur ist die Entsprechung zur herkömmlichen Unterschrift in der elektronischen Welt und beruht auf einem (zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen) qualifizierten Zertifikat. Sie ermöglicht die langfristige Überprüfbarkeit der Urheberschaft einer Erklärung im elektronischen Datenverkehr. Das verwendete Zertifikat bedarf der Erstellung durch einen qualifizierten Vertrauensdienst. Für deutsche Anbieter gilt das Vertrauensdienstegesetz.

AES | Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist eine erweiterte Signatur, die die Prüfung der Gültigkeit im Streitfall vereinfacht und sich daher für Transaktionen eignet, die mit einem mittleren rechtlichen Risiko verbunden sind. Sie eignet sich hauptsächlich für Angebote und Verträge, die nicht der Schriftform unterliegen.

Fernsignatur | Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) aus der Ferne erzeugt. Da sich das qualifizierte Zertifikat nicht mehr auf der Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle befindet, erfolgt die Signaturerstellung im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne.

Neue Chipkarte | JCOP (Java Card OpenPlatform) ist ein Smart Card Betriebssystem für die Java Card Plattform, entwickelt von IBM. Seit 2007 werden Entwicklung und Service rund um das JCOP Betriebssystem im Hause NXP durchgeführt.

NFC | NFC - Die Near Field Communication ist ein auf der RFID-Technik basierender internationaler Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten per elektromagnetischer Induktion mittels loser gekoppelter Spulen über kurze Strecken von wenigen Zentimetern.

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Büro Berlin

Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Büro Köln

Burgmauer 53
50667 Köln

Telefon: 0800-3550100 (Mo - Fr von 08:00 - 17:00 Uhr)

E-Mail: bea@bnotk.de